

Bern, den 4. Februar 1953.

Nicht für die Presse.

An den B u n d e s r a t

795. O.

Europäische Gemeinschaft für
Kohle und Stahl (Montanunion).
Problem des Verzichtes auf die
Meistbegünstigung und in Zusam-
menhang damit von der Schweiz ge-
stellte Begehren.

Wir beehren uns, Ihnen in randvermerkter Sache den nach-
stehenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

I.

Die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande am 18. April 1951 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (hiernach Montanunion genannt) beabsichtigt, den gemeinsamen Markt für Kohle, Eisenerz und Schrott am 10. Februar und für Stahl am 10. April 1953 in Kraft zu setzen. Dieser gemeinsame Markt ist namentlich charakterisiert durch die Abschaffung der Zölle sowie aller mengenmässigen Beschränkungen betreffend alle Produkte, die unter die Montanunion fallen, im gegenseitigen Verkehr unter den sechs Mitgliedstaaten.

Ueber die Auswirkungen der Aufhebung der mengenmässigen Beschränkungen auf die Nichtmitglieder der Montanunion, die aber Mitglieder der OECE sind, wird zurzeit im Schosse der CECE in Paris verhandelt. Es handelt sich um das bekannte Begehren der Montanunion-Staaten um Entlassung aus der Nichtdiskriminierungspflicht mit Bezug auf die Liberalisierung. Wir behalten uns vor, über das Ergebnis dieser Verhandlungen zu gegebener Zeit gesondert zu berichten.

Mit Bezug auf die Zollfrage ist festzustellen, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Montanunion durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das Abkommen über die Uebergangsbestimmungen vom 18. April 1951 gehalten sind, von Drittländern wie der Schweiz den Verzicht auf das diesen Drittländern in den Verträgen mit den Montanunionstaaten vorgesehene Recht auf Meistbegünstigung zu verlangen.

53/2/Sc/40



- 2 -

II.

Anlässlich der 7. Session des General Agreement on Tariffs and Trade (nachstehend GATT genannt), die vom 2. Okt.-10. November 1952 in Genf stattfand, haben die sechs Montanunion-Länder, die alle auch Mitglieder des GATT sind, den Antrag auf Befreiung von der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierungspflicht gestellt, dem schliesslich die übrigen 28 GATT-Mitglieder bei Abschluss der Session nach langen Debatten ohne irgendwelche wesentlichen Gegenleistungen der sechs Montanunion-Länder zugestimmt haben. Schon am 11. November hat sich der belgische Botschafter Max Suetens, der vor dem GATT und der CECE als Wortführer der sechs Montanunion-Länder aufgetreten ist, nach Bern begeben, um Herrn Minister Dr. Hotz, Direktor der Handelsabteilung des E.V.D., einen ersten Besuch abzustatten. Mit diesem Besuche bezweckte er, die schweizerische Einstellung zum Wunsche dieser Staaten-Gruppe zu sondieren, von der in den bilateralen Handelsverträgen mit der Schweiz vereinbarten Pflicht zur Meistbegünstigung befreit zu werden. Herr Minister Hotz und die übrigen Mitglieder der ständigen Wirtschaftsdelegation haben Herrn Suetens sofort darauf hingewiesen, dass dieser Wunsch der sechs Montanunion-Länder die Schweiz - bei allem Verständnis für ihre Bestrebungen - vor ein überaus ernstes Problem stellt. Die Schweiz führt zwar keine Kohle aus und auch ihre Stahl-Exporte sind nicht von grosser Bedeutung (durchschnittlich 5 - 10 Millionen Tonnen pro Jahr). Unsere Bedenken liegen in anderer Richtung; sie sind sowohl grundsätzlicher als praktischer Natur.

Einmal würde es für uns ein grosses Opfer bedeuten, auf eines der wichtigsten Fundamente der gesamten internationalen Handelspolitik, als das der Grundsatz der Meistbegünstigung zu betrachten ist, namentlich ohne jede Gegenleistung zu verzichten. Wenn auch dieser Grundsatz im Falle der Montanunion keine grosse praktische Bedeutung hat, wäre damit doch ein Präzedenzfall geschaffen, der sich vielleicht sehr bald im Zusammenhang mit der Diskussion weiterer europäischer Gemeinschaften betreffend uns sehr viel mehr interessierende Produkte (Pflimlinplan!) als von grosser Tragweite erweisen könnte.

Darüber hinaus hat die ständige Wirtschaftsdelegation Herrn Suetens in aller Einlässlichkeit unsere Befürchtungen bezüglich der von der Montanunion zu befolgenden praktischen Politik dargelegt. Diese Befürchtungen beziehen sich namentlich auf drei Problembereiche:

./.

- 3 -

- 1.- Auf das Gebiet der Handelspolitik der Union im Falle einer Mangellage für Kohle und Stahl,
- 2.- auf die Preispolitik der Union (Problem der Doppelpreise),
und
- 3.- auf die Transportpolitik der Union, d.h. die Gefahr der Umfahrung der Schweiz als Folge der Aufstellung von sogenannten degressiven Frachttarifen.

Wir liessen Herrn Suetens wissen, dass wir von den Regierungen der sechs Montanunion-Staaten und von der Union selbst beruhigende Zusicherungen ^{zu diesen drei Punkten} als Gegenleistung für den von uns geforderten Verzicht auf die Meistbegünstigungsklausel verlangen müssen.

Die gleiche Haltung nahm die ständige Wirtschaftsdelegation anlässlich des zweiten Besuches des Herrn Suetens vom 17. Dezember 1952 ein, in deren Verlauf der genannte Sprecher der sechs Montanunion-Staaten sich als nicht zuständig erklärte, über unsere Begehren zu verhandeln. Er verlangte erneut den glatten Verzicht auf die Meistbegünstigung und bot als Gegenleistung lediglich die gleichen unverbindlichen programmatischen Erklärungen an, die in der Präambel des Derogationsbeschlusses des GATT enthalten sind. In der Diskussion ergab sich ferner die Tatsache, dass die Kompetenzausscheidung zwischen der Hohe Behörde einerseits und den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten andererseits noch nicht mit der wünschbaren Genauigkeit getroffen worden ist. Ebenso ergab sich aus den Darlegungen des Herrn Suetens, dass die Hohe Behörde jedenfalls im damaligen Zeitpunkt noch keineswegs in der Lage gewesen wäre, Verhandlungen mit Drittstaaten wie der Schweiz aufzunehmen.

Trotzdem erklärte sich Herr Suetens bereit, die schweizerischen Begehren in Form einer Bedingung für den Verzicht die Meistbegünstigungsklausel den Vertretern der Regierungen der sechs Montanunion-Staaten vorzulegen. Der Entwurf zu einem Aide-Memoire vom 27. Dezember 1952, den Herr Minister Hotz Herrn Suetens am 29. Dezember letzten Jahres zu diesem Behufe ^{in Paris} überreichen liess, liegt hier bei (Beilage 1).

./.

III.

Am 3. Februar 1953 sprach Herr Suetens erneut bei Herrn Minister Hotz in Gegenwart der Mitglieder der ständigen Wirtschaftsdelegation vor und erklärte endgültig, die schweizerischen Begehren seien im gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl für die sechs Länder der Montanunion als auch für die Hohe Behörde unannehmbar und verlangte nachdrücklich den bedingungslosen Verzicht der Schweiz auf die Meistbegünstigungsklausel. Unter Berufung auf die im Vertragswerk der Montanunion enthaltenen Zusicherungen für die Drittländer und auf die in-

./.

- 4 -

zwischen beim Eidg. Politischen Departement von der Mehrzahl der Regierungen der Montanunion-Länder überreichten Noten sowie mit dem Hinweis auf den peinlichen Eindruck, den ein starres Festhalten an der bisherigen schweizerischen Haltung bei der Montanunion und ihren Mitgliedern erzeugen würde, suchte Herr Suetens immer wieder mit Insistenz der ständigen Wirtschaftsdelegation den von ihr verlangten Verzicht nahezu legen. Nachdem in längerer und lebhafter Diskussion dem Sprecher der sechs Montanunion-Staaten die vitale Bedeutung der schweizerischen Begehren sowie die Unmöglichkeit für die Schweiz, eine Leistung in Form des von uns verlangten Verzichtes zu erbringen, ohne dass gleichzeitig von unseren Partnern die Gegenleistung in Form der von uns verlangten Garantien erbracht wird, auseinandergesetzt wurde, hat die ständige Wirtschaftsdelegation - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates - folgenden Vorschlag gemacht:

- 1.- Die Verhandlungen betreffend den Verzicht auf die Meistbegünstigungsklausel für die unter die Montanunion fallenden Produkte zwischen der Schweiz und den Partnern der Montanunion werden verschoben bis zum Zeitpunkt, da die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Hohen Behörde betreffend die von der Schweiz verlangten Garantien abgeschlossen sein werden.
- 2.- Um der Anwendung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie des dazugehörigen Abkommens über die Uebergangsbestimmungen vom 18. April 1951 keine Hindernisse in den Weg zu legen, verzichten die Bundesbehörden vom Inkrafttreten einer solchen Verständigung an bis zum Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Hohen Behörde auf die Geltendmachung der Rechte, die ihr auf Grund der Meistbegünstigungsklausel zustehen.

Für alle weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beiliegenden Entwurf zu einem Protokoll vom 3. Februar 1953, der mit Herrn Suetens gemeinsam ausgearbeitet wurde und dem er auch persönlich zugestimmt hat (Beilage 2).

Dieses Vorgehen bietet folgende Vorteile:

Vorerst kann durch eine derartige Vereinbarung in politischer Hinsicht eine für die Schweiz sonst zu erwartende weitere Versteifung der Haltung der sechs Montanunion-Länder vermieden werden. Die beim Politischen Departement inzwischen eingelaufenen Noten sowie die in den Verhandlungen im Schosse der CECE und in den Besprechungen mit Herrn Suetens gesammelten Erfahrungen und einzelne

./.

- 5 -

Berichte unserer diplomatischen Vertretungen im Auslande - es sei namentlich verwiesen auf einen jüngsten Bericht aus Köln - drängen den Schluss auf, dass sowohl bei den sechs Regierungen der Montanunion-Staaten als auch bei der Hohen Behörde deutlich eine erhebliche Ungeduld zu Tage trat, die für die Schweiz recht prekäre Auswirkungen zeitigen würde, wenn nicht in der Frage der Meistbegünstigung vor dem 10. Februar 1953, d.h. vor dem Inkrafttreten des gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott, eine rechtlich einigermaßen befriedigende Regelung gefunden werden kann. Sodann steht im Rahmen der von uns verlangten Garantien soviel auf dem Spiel, dass zurzeit nur eine Vereinbarung mit den sechs Montanunion-Ländern sich als möglich erweist, durch die einerseits dem Inkrafttreten des gemeinsamen Marktes für Kohle usw. schweizerischerseits keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und andererseits die endgültigen Verhandlungen über den von unserem Lande verlangten Verzicht auf die Meistbegünstigungsklausel verschoben werden bis zu dem Zeitpunkt, da unsere Verhandlungen mit der Hohen Behörde über die von uns postulierten Garantien abgeschlossen sein werden.

Im weiteren ist mit einer derartigen Vereinbarung erreicht, dass unsere kommenden Verhandlungen mit der Hohen Behörde, deren Politik in allen drei Punkten, für die wir Garantien verlangen, noch nicht festgelegt ist, nicht präjudiziert werden. Ferner eröffnet diese Vereinbarung auf eine reibungslose Art die Aufnahme von Verhandlungen mit der Hohen Behörde.

Herr Suetens wird den beiliegenden Protokollentwurf den sechs Regierungen der Montanunion-Staaten unterbreiten und hofft, dass sie ihn annehmen werden. Er hat dabei darauf hingewiesen, dass es von grosser Wichtigkeit wäre, wenn der Bundesrat sofort seinerseits dazu Stellung nehmen und Herrn Minister Hotz, als Delegationschef dieser ad hoc-Verhandlungen, zum formellen Abschluss dieser Vereinbarung mit den sechs Montanunion-Ländern ermächtigen würde. Die Frage, ob diese Vereinbarung in die Form eines simultan^{zu}/unterzeichnenden Protokolls oder eines Notenwechsels zu kleiden sei, muss zurzeit noch offen gelassen werden.

Wir gestatten uns, Ihnen demgemäss den

A n t r a g

zu unterbreiten:

- 1.- Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis,
- 2.- Herr Minister Dr. Hotz ist zu ermächtigen, im Namen des Bundesrates eine Vereinbarung im Sinne des beiliegenden

./.

- 6 -

Protokollentwurfes (Beilage 2) mit den bevollmächtigten Vertretern der sechs Mitgliedstaaten der Montanunion abzuschliessen in der Form, die sich im gegebenen Zeitpunkt als zweckmässig erweisen wird (Protokoll oder Notenwechsel).

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel

2 Beilagen,
erwähnt.

P.A. an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Departementsvorsteher 1 Exemplar, Handel 10 Exemplare) zum Vollzug; an das Eidg. Politische Departement (3 Exemplare), an das Eidg. Post- und Eisenbahn-Departement (2 Exemplare) sowie an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2 Exemplare) zur Kenntnis.